

**Mitteilungsblatt**

---

Herausgeber:  
Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin(Weißensee)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

**Nr. 50**

18. Oktober 1999

---

**Inhalt: Grundordnungsregelung**

3 Seiten

---

Das Konzil der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB) hat am 06.07.1999 aufgrund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1999 (GVBl. S. 47) folgende Grundordnungsregelung beschlossen.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 13. August 1999 die Grundordnungsregelung bestätigt.

### **1. Fachgebietsgliederung**

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee ist in die Fachgebiete

- Künstlerische Grundlagen
- Wissenschaftliche Grundlagen
- Architektur und Städtebau
- Bildhauerei
- Bühnenbild
- Kommunikations-Design
- Malerei
- Mode-Design
- Produkt-Design
- Textil- und Flächen-Design

gegliedert.

## **2. Organe des Fachgebietes**

Organe des Fachgebietes sind die Fachgebietsversammlung und der Fachgebiets Sprecher oder die Fachgebiets Sprecherin.

## **3. Fachgebietsversammlung**

Die Fachgebietsversammlung setzt sich aus allen Studierenden, mit Ausnahme der Studierenden des 1. und 2. Semesters, und Lehrenden des Fachgebietes zusammen. Die Fachgebietsversammlung des Fachgebietes „Künstlerische Grundlagen“ setzt sich aus den Lehrenden des Fachgebietes und aus den Studierenden des 1. und 2. Semesters zusammen. Die Fachgebietsversammlung des Fachgebietes „Wissenschaftliche Grundlagen“ setzt sich aus den Lehrenden des Fachgebietes und aus den Studierenden, die der Kommission für Lehre und Studium angehören, zusammen.

Der Fachgebiets Sprecher oder die Fachgebiets Sprecherin ist der Fachgebietsversammlung berichtspflichtig und beruft diese mindestens einmal im Semester ein.

Die Fachgebietsversammlung hat das Recht, Empfehlungen an den Fachgebiets Sprecher oder die Fachgebiets Sprecherin auszusprechen.

Die Fachgebietsversammlung tagt hochschulöffentlich. Sie kann den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen.

## **4. Fachgebiets Sprecher oder Fachgebiets Sprecherin**

Der Fachgebiets Sprecher oder die Fachgebiets Sprecherin erledigt die laufenden Angelegenheiten des Fachgebietes, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der übrigen Organe und Gremien der Hochschule.

Der Fachgebiets Sprecher oder die Fachgebiets Sprecherin ist insbesondere zuständig für:

- Fachliche Studienorganisation.
- Sinnvolle, d.h. vor allem folgerichtige Staffelung der Lehrangebote des Fachgebietes.
- Weiterentwicklung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung.
- Koordination von fachübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- Verwendung der dem Fachgebiet zugewiesenen Personalmittel für Werkverträge, Modelle, Lehraufträge, Studentischen Hilfskräfte.
- Verwendung der dem Fachgebiet zugewiesenen Sachmittel, z.B. Lehr- und Unterrichtsmaterial, Ausstattung.
- Stellungnahme zu Forschungssemesteranträgen und Studien- und Dienstreisen.

Der Fachgebiets Sprecher oder die Fachgebiets Sprecherin ist verpflichtet, sich über diese Angelegenheiten mit den Lehrenden des Fachgebietes zu beraten.

Der Fachgebiets Sprecher oder die Fachgebiets Sprecherin ist weiter zuständig für die Mitwirkung an allen Beschlüssen des Akademischen Senats, die die Belange des Fachgebiets berühren; Beschlußvorlagen sind ihm zuvor zur Stellungnahme zuzuleiten. Beschlüsse des Akademischen Senats über die den Bereich des Fachgebiets betreffenden

- Angelegenheiten von Lehre, Forschung, Kunstausbübung und Prüfung,
- Berufungsvorschläge,
- Zulassungs-, Prüfungs- und Studienordnungen und
- Zuweisungen von Stellen, Personal- und Sachmitteln,

die ganz oder teilweise entgegen der vorherigen Stellungnahme des Fachgebietssprechers oder der Fachgebietssprecherin getroffen worden sind, leitet der Rektor oder die Rektorin ihm/ihr vor ihrer Ausführung erneut zu. Widerspricht der Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin dem Beschluß des Akademischen Senats innerhalb von sieben Tagen, so hat der Akademische Senat über den Gegenstand innerhalb weiterer sieben Tage erneut zu beraten und zu beschließen. Zu der erneuten Beratung ist der Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin mit beratender Stimme einzuladen.

### **5.Wahl des Fachgebietssprechers oder der Fachgebietssprecherin**

Die dem Fachgebiet angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen und hauptberuflichen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählen aus dem Kreis der dem Fachgebiet angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen den Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin und den Vertreter oder die Vertreterin mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Fachgebietssprecher oder die Fachgebietssprecherin und der Vertreter oder die Vertreterin werden vom Rektor oder von der Rektorin bestellt.

### **6.Amtszeit des Fachgebietssprechers oder der Fachgebietssprecherin**

Die Amtszeit des Fachgebietssprechers oder der Fachgebietssprecherin und des Vertreters oder der Vertreterin beträgt zwei Jahre.

### **7.Inkrafttreten und Befristung**

Diese Grundordnungsregelung tritt am 01.02.2000 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.01.2004. Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums entscheidet das Konzil über ihre unbefristete Weitergeltung.

Die einstweilige Regelung über die Gliederung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Abteilungen vom 16. Mai 1992 ruht bis zum Ablauf des Geltungszeitraums dieser Grundordnungsregelung. Wird diese unbefristet verlängert, so tritt die einstweilige Regelung außer Kraft.